

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Bergzabern vom 28. Juni 2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafel für Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses befindet sich im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Bergzabern, Königstraße 61 (Schloss), im Erdgeschoss in der Nähe des Haupteinganges (im Bürgerbüro zwischen Haupteingang und Ausgang zum Innenhof). Die Bekanntmachungstafel für Sitzungen des Ortsbeirates befindet sich im Ortsteil Blankenborn in der Straße „Zum Abtskopf 28“ gegenüber der Kirche.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Bergzabern, Königstraße 61 (Schloss), im Erdgeschoss in der Nähe des Haupteinganges. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Der Ortsteil Blankenborn bildet einen Ortsbezirk.
Der Ortsbezirk Blankenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blankenborn.
- (2) Der Ortsbeirat im Ortsteil Blankenborn hat drei Mitglieder.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Stadtentwicklungs- und Tourismusausschuss
 4. Ausschuss für Gartenamt, Friedhof, Landwirtschaft, Forst, Jagd und Umwelt
 5. Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Volkshochschulausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben je zehn Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss sechs Mitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nach Umfang oder Bedeutung bis zu einem Betrag von 500,00 Euro unerheblich.
 2. Verfügung über Stadtvermögen ab einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro. Jede Investitionsmaßnahme ist in ihrer Gesamtheit als Einzelfall zu betrachten.

4. Stundung von Forderungen im Einzelfall ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 Euro.
5. Unbefristete Niederschlagungen.
6. Erlasse bis 500,00 Euro.
7. Die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro im Einzelfall.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro. Jede Investitionsmaßnahme ist in ihrer Gesamtheit als Einzelfall zu betrachten.
 3. Aufnahme von Krediten bei Bedarf nach Maßgabe der genehmigten Haushaltssatzung nach vorausgegangener Ausschreibung bzw. Angebotseinholung.
 4. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro.
 5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 7. Erlass bis 50,00 Euro.
 8. Abgabe der Erklärung, das ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB nicht besteht.
 9. Abgabe der Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 LBauO i.V. mit § 67 Absatz 3 LBauO darüber, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO).
 10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 60,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt pro Sitzungsstunde 15,00 Euro und pro Sitzungstag höchstens 30,00 Euro.
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung eine besondere Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Ist eine Kürzung des Jahresbetrages des nach § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten monatlichen Durchschnittssatzes vorzunehmen, ist auch der vorgenannte Betrag um 50 v. H. zu kürzen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, die Mitglied des Stadtrates sind, erhalten die Entschädigung nach Satz 1 nicht. Ihre Entschädigung ist mit der Entschädigung nach § 8 Absatz 2 abgegolten.
- (2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,66 v. H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

- (2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule

Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,66 v. H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 14

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung für den Verwaltungsleiter der öffentlichen Einrichtung „Westwallmuseum Bad Bergzabern“

Der ehrenamtlich tätige Verwaltungsleiter des Westwallmuseums der Stadt Bad Bergzabern erhält eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen in Höhe von monatlich 120,00 Euro.

§16

Aufwandsentschädigung für den Leiter des Museums der Stadt Bad Bergzabern

Der ehrenamtliche Leiter des Museums der Stadt Bad Bergzabern erhält eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen in Höhe von monatlich 120,00 Euro.

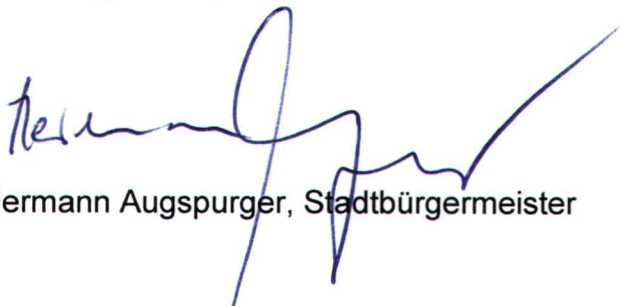
§ 17
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- und Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 6,00 Euro je volle Stunde.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Juni 2010 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 31. März 2015 außer Kraft.

Bad Bergzabern, 28. Juni 2019



Hermann Augspurger, Stadtbürgermeister